

# Bedingungen für Mitgliedschaften Golfclub St. Lorenzen

## A) Allgemeines:

1. Die Mitgliedschaft setzt
  - a) eine ordnungsgemäß ausgefüllte Beitrittserklärung und
  - b) einen die Mitgliedschaft bewilligenden Beschluss des Vorstandes des Vereines und
  - c) die vollständige Bezahlung der Einschreibgebühr und der Mitgliedsgebühr voraus.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Einschreibgebühr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung, sowie die folgenden Mitgliedschaftsbeiträge bis Ende Jänner des jeweiligen Spieljahres bzw. unmittelbar nach Vorschreibung zu bezahlen. Werden vorgeschriebene Beträge nicht bei Fälligkeit bezahlt, können geschäftsübliche Verzugszinsen bzw. Mahnspesen in Rechnung gestellt werden.
3. So fern mit einem Mitglied keine gesonderte schriftliche Vereinbarung über ein einstweiliges Ruhen seiner Mitgliedschaft getroffen wurde, geht die Mitgliedschaft durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages (inklusive ÖGV- und LGV-Beitrag) verloren. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon jedoch unberührt.
5. Ruhende Mitglieder sind Personen, die längstens ein Jahr und nur einmal während ihrer Mitgliedschaft aus Gründen wie Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger persönlicher Verhältnisse vom Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Für diesen Zeitraum ist die Benützung der Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen als Mitglied untersagt und ein Unkostenbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festzulegen ist, zu bezahlen.
6. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar.
7. Geht die Mitgliedschaft durch Tod, Aufgabe oder aus welchen Gründen auch immer verloren, dann besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Einschreibgebühr, Mitgliedsgebühr und Verbandsbeiträge.
8. Hat ein Kind (bzw. Jugendliche bis 18 Jahre) eine Mitgliedschaft erworben, so endet diese bei Überschreiten der Altersgrenze. Bei Überschreiten der Altersgrenze kann das Kind (bzw. Jugendliche bis 18 Jahre) eine Spielberechtigung für eine Einzelmitgliedschaft erwerben, wobei die zum Zeitpunkt des ersten Eintritts gültige Aufnahmegebühr für Einzelmitglieder nach Abzug der bereits gezahlten Aufnahmegebühr (für Kind bzw. Jugend bis 18 Jahre) zu bezahlen ist.
9. Jede Mitgliedschaft kann jährlich bis zum 01. Oktober mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr von beiden Seiten (d.h. sowohl von Seiten des Mitglieds, als auch von Seiten des Golfclubs bzw. der Betreibergesellschaft) ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich und zwar mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand bzw. an das jeweilige Mitglied zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ist die Kündigung seitens des Mitglieds nicht fristgerecht vorgenommen worden, so ist der Jahresbeitrag inkl. ÖGV und LGV-Beitrag für das nächste Jahr noch zu entrichten.

## B) Besonderes:

1. Die Betreibergesellschaft des Golfplatzes in St. Lorenzen hat für die Golfanlage einen Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer bzw. dem diesbezüglich Verfügungsberechtigten abgeschlossen. Der bezughabende Pachtvertrag für St. Lorenzen endet per 31.12.2029. Die Betreibergesellschaft hat darüber hinaus für die Golfanlage mit dem Verein eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Nutzungsvereinbarung sind die Bedingungen geregelt, zu denen der Verein und dessen Mitglieder, die im Besitze der Betreibergesellschaft stehenden Einrichtungen (Platz, Range, Infrastruktur) nutzen können. Generell ist der Verein berechtigt, die Golfanlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Witterungsverhältnisse in der Zeit von etwa 1. April bis etwa 31. Oktober eines jeden Jahres zur Ausübung des Golfsportes zu benutzen. Außerhalb dieser Zeit ist die Benützung der Anlage nur im gesonderten Einvernehmen mit der Betreibergesellschaft möglich.

Der Beitritt zum Golfclub St. Lorenzen kann auf 2 Arten erfolgen:

- a) Als außerordentliches Mitglied,  
d. h., volles Spielrecht, aber kein Sitz- und Stimmrecht bzw. kein aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung.
- b) Als ordentliches Mitglied,  
d. h., volles Spielrecht (aber doppelter Mitgliedsbeitrag), Sitz- und Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung. Die Aufnahme zum ordentlichen Mitglied bedarf ausnahmslos eines diesbezüglichen ausdrücklichen und einstimmigen Beschlusses des Vereinsvorstandes. Sollten Sie Interesse haben als Vereinsfunktionär in unserem Verein tätig zu sein, so bitten wir Sie, mit dem Vorstand unter Tel.: 03864/39610 Kontakt aufzunehmen.

## C) Sonstiges:

1. Die Betreibergesellschaft behält sich Preisänderungen für Mitgliedschaften (Einschreibgebühr, Mitgliedsbeiträge etc.) ausdrücklich vor.
2. Die Nutzung der Golfanlagen erfolgt von allen Spielberechtigten immer auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.
3. Eine Haftung des Vereins bzw. der Betreibergesellschaft für Sach- bzw. Personenschäden, die ein Spielberechtigter bei Benutzung der Golfanlagen erleidet oder selbst verursacht, sowie eine Haftung für Verlust und Diebstahl von Eigentum eines Spielberechtigten ist ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Für alle Mitgliedschaften gelten im Übrigen die Bestimmungen der Statuten des Golfclub St. Lorenzen.
5. Angebote des Golfclub St. Lorenzen sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und jederzeitige Änderung (auch dieser Bedingungen für Mitgliedschaften) sind vorbehalten.
6. Caddy Schrank, Boxen, etc.: Der Golfclub und der Betreiber der Golfanlage haften nicht für die eingebrachten Sachen, außer wenn sie Schäden grob schuldhaft verursachen. Die Schränke, Boxen, etc. dienen nicht zur Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Schmuck oder ähnlichen Sachen. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm eingebrachten Sachen bei Bedarf daher selbst zu versichern sind. Wir empfehlen Ihre Versicherungssituation zu überprüfen (Haushaltsversicherung bzw. eigene so genannte Golfversicherung/„Hole in One und Schläger – Versicherung“). Nähere Informationen bzw. Antragsformulare erhalten sie im Clubsekretariat.
7. Für alle Mitgliedschaften gelten im Übrigen die Bestimmungen der Statuten des Golfclub St. Lorenzen.